



ALLES UNTER EINEM DACH:

Ausbildungsstätte für den vorbeugenden Brandschutz

Ausschließlich befähigte Personen (bP) dürfen Feuerlöschgeräte, Wandhydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Brandschutztüren und -tore prüfen. In diesem Artikel erfahren Sie mehr darüber, welche Inhalte die entsprechende Ausbildung umfasst.

Vorbeugender Brandschutz in Neuruppin

Das Berufliche Qualifizierungszentrum des Handwerks Neuruppin (BQZ) ist seit dem 11. November 2011 für Fortbildungen der befähigten Personen im vorbeugenden Brandschutz anerkannt. Die Grundlage bilden die europäischen und nationalen Umsetzungsrichtlinien. Diese Anerkennung war nur dank der engen Zusammenarbeit verschiedener Verantwortungsträger und der vorhandenen technisch-organisatorischen Möglichkeiten sowie dem Einsatz von vielen bereits befähigter Personen zu schaffen. Durch Änderung der Gesetzeslage wird seit März 2012 im BQZ Neuruppin die zertifizierte Fortbildung für bP im vorbeugenden Brandschutz angeboten.

Heute werden die befähigten Personen auf 1.200m² Hallenfläche und in einem Schulungsraum (**Bild 1 bis 4**) – andere Ausbildungsbereiche des Qualifizierungszentrums können mitbenutzt werden – in den folgenden Bereichen ausgebildet:

- Feuerlöschgeräte
- Wandhydranten/Steigleitungen
- Natürlich wirkende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Brandschutztüren und -tore
- Weiterbildung der befähigten Person

1. Feuerlöscher

Feuerlöscher sind oft lebensrettend. Überwiegend werden sie bei Entstehungsbränden eingesetzt. Ein nicht funktionierender Feuerlöscher kann zu Personen- und Sachschäden führen. Deshalb ist auf die Funktionstüchtigkeit zu achten und ein ausgelöster Feuerlöscher muss durch eine Wartung und Neubefüllung in einem Fachbetrieb wieder instand gesetzt werden. Diese Tätigkeiten dürfen seit 2008 nur befähigte Personen ausführen. Die Wartung ist nach Betriebssicherheitsverordnung unter Anwendung des Technischen Regel-



Bild 1 | Ausbildungsplätze – Feuerlöschprüfung

Bild 2 | Geräte zur praktischen Prüfung





Bild 3 | Übungsanlage – Wandhydranten und Trockensteigleitung **Bild 4** | Übungsmodelle für Brandschutztüren

werkes Betriebssicherheit alle zwei Jahre vorgeschrieben.

2. Betriebssicherheitsverordnung

Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Prüfungen an Arbeitsmitteln – hier Feuerlöschern ausschließlich durch befähigte Personen durchzuführen (§ 10 BetrSichV) oder an überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach §§ 14, 15, 17 BetrSichV und dem Technischen Regelwerk (TRBS) durchzuführen.

Die BetrSichV gilt für Arbeitsmittel seit dem Inkrafttreten der Verordnung und für überwachungsbedürftige Anlagen seit 01.01.2013. Zu beachten sind dabei die Übergangsvorschriften nach § 27 Abs. 1, 3 und 4 BetrSichV für Arbeitsmittel und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften der BetrSichV bereits in Betrieb genommen waren. Danach gibt es seit dem 01.01.2008 für die Prüfvorschriften nach der BetrSichV keine Ausnahmen mehr.

Die in § 27 Abs. 4 BetrSichV genannten technischen Regeln waren nur anwendbar, wenn sie den Vorschriften der BetrSichV nicht widersprachen. Zudem ließen sie sich

nur so lange heranziehen, bis entsprechende Technische Regeln zur BetrSichV (TRBS) veröffentlicht wurden.

Nach der BetrSichV gibt es keine Sachkundigen mehr. Deshalb dürfen seit Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen der BetrSichV auch keine Sachkundigen nach der BetrSichV mehr ernannt werden.

Bei bereits vor dem Inkrafttreten der BetrSichV betriebenen Anlagen hatte Folgendes Gültigkeit: Nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 27 Abs. 1, 3 und 4 BetrSichV durften die von befähigten Personen durchzuführenden Prüfungen von den ehemals dazu zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden. Die letzte Übergangsvorschrift hierzu galt bis 31.12.2007.

Somit dürfen seit 01.01.2008 ausschließlich befähigte Personen nach der BetrSichV prüfen, sofern nicht eine Prüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle vorgeschrieben ist.

3. Ausbildung von befähigten Personen

Die Ausbildung von befähigten Personen ist zertifiziert und wird in Theorie und Praxis als Gesamtpaket oder in Einzelmodulen umgesetzt.

Die Ausbildung ist zweigeteilt: Sie erfolgt zu 40 % theoretisch nach den neuesten Vorschriften. Die übrigen 60 % ergeben sich mit der praktischen Umsetzung der geforderten Instandhaltungsmaßnahmen an Modellen und neu entwickelten Prüfanlagen sowie Brandschutzeinrichtungen.

Nur befähigte Personen dürfen Feuerlöschgeräte, Wandhydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Brandschutztüren und -tore prüfen. Dafür benötigen sie die entsprechende Ausbildung, die erforderlichen Unterlagen, Vorschriften, Mess- und Prüfmittel und technische Einrichtungen. Mit der Berichterstattung leisten sie dann für die Betreiber/Auftraggeber einen wesentlichen Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung. ■

Klaus Rabach
RaBraTek
Neuruppin

Weitere Informationen zur Ausbildung und zu Anfragen erhalten Sie unter:
www.bqz-neuruppin.de
E-Mail: info@bqz-neuruppin.de
Tel.: 03391-8216
Fax: 03391- 504241